Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3793

14. 03. 80

Sachgebiet 7824

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 8/3509 Nr. 17 —

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht
»EG-Dok. KOM (79) 649 endg.«

A. Problem

Der innergemeinschaftliche Handel mit reinrassigen Zuchtrindern soll schrittweise liberalisiert werden. Dies setzt eine weitere Harmonisierung der Zulassungsvoraussetzungen zur Zucht voraus. Die entsprechenden nationalen Bestimmungen sollen den Handel nicht behindern. Dies soll auch für die künstliche Besamung gelten.

B. Lösung

Mit dem Vorschlag der EG-Kommission sollen die Grundlagen einer Gemeinschaftsregelung über die Bedingungen für die Zulassung reinrassiger Rinder zur Zucht gelegt und fortgesetzt werden mit dem Ziel der völligen Liberalisierung der Zulassung reinrassiger Rinder und Kühe und — demnächst — der Deckbullen. Bei der künstlichen Besamung sollen bis zu einer genaueren Gemeinschaftsregelung bereits jetzt die nationalen Zuchtwerte und die Tätigkeit der in den Mitgliedstaaten amtlich zugelassenen Besamungszentren gegenseitig anerkannt werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

Die vorgeschlagenen Richtlinien sind nur hinsichtlich reinrassiger weiblicher Zuchtrinder akzeptabel, hinsichtlich der Bullen und des Bullenspermas können sie in der vorliegenden Form jedoch nicht gebilligt werden.

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den anliegenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, daß die Bundesregierung ersucht wird, bei den Verhandlungen in Brüssel auf die Ablehnung des Richtlinienvorschlags mit dem derzeitigen Inhalt hinzuwirken.

Bonn, den 12. März 1980

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Schröder (Wilhelminenhof)

Stellv. Vorsitzender und Berichterstatter

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/504/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über reinrassige Zuchtrinder [1]), insbesondere auf Artikel 3

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 77/504/EWG sollte der innergemeinschaftliche Handel mit reinrassigen Zuchtrindern schrittweise liberalisiert werden. Dies setzt eine weitere Harmonisierung hinsichtlich der Zulassung zur Zucht voraus.

Dabei muß vermieden werden, daß einzelstaatliche Bestimmungen über die Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht den innergemeinschaftlichen Handel verbieten, beschränken oder behindern.

Die künstliche Besamung ist eine wertvolle Technik für die Verbreitung der besten Zuchttiere und somit für die Verbesserung der Rinderzucht. Dabei muß jedoch jegliche Verschlechterung der genetischen Eigenschaften vermieden werden, insbesondere bei den männlichen Zuchttieren, bei denen der genetische Wert und das Nichtauftreten erblicher Krankheiten gewährleistet sein müssen.

In diesem Zusammenhang muß unterschieden werden zwischen der Zulassung zur künstlichen Besamung von reinrassigen Stieren, die allen für ihre Rasse in einem Mitgliedstaat vorgesehenen amtlichen Tests unterworfen worden sind, und von Stieren, die nur zu Prüfungszwecken zugelassen werden. Die amtliche Anerkennung der mit der künstlichen Besamung beauftragten Zentren gewährleistet das Erreichen des gewünschten Zieles —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Zulassung reinrassiger weiblicher Zuchtrinder zur Zucht, sowie, spätestens ab 1. Januar 1986, die Zulassung reinrassiger Stiere zur natürlichen Deckung nicht aus tierzüchterischen Gründen verboten, beschränkt oder behindert wird.

Artikel 2

Bis zum Inkrafttreten der in Artikel 6 Abs. 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/504/EWG vorgesehenen Methoden und unter Vorbehalt der Anwendung von Artikel 3 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, das folgende Tätigkeiten nicht verboten, beschränkt oder behindert werden:

— die Zulassung zu Prüfungen auf dem gesamten Gemeinschaftsgebiet von Stieren oder deren Samen, die in einem Mitgliedstaat zu den amtlichen Prüfungen für ihre Rasse zugelassen sind,

— die Zulassung zur künstlichen Besamung auf dem gesamten Gemeinschaftsgebiet von Stieren oder deren Samen, die in einem Mitgliedstaat nach Prüfungen, deren Methode und Normen in diesem Mitgliedstaat amtlich anerkannt sind, zur künstlichen Besamung zugelassen sind.

Artikel 3

Für die Anwendung von Artikel 2 gelten für die Verwendung von reinrassigen Rindern ferner folgende Voraussetzungen:

— sie müssen anhand einer Methode identifiziert werden, die bis zum Inkrafttreten der nach dem Verfahren von Artikel 8 der Richtlinie 77/504/EWG zu erlassenden Gemeinschaftsregelung eine der im Herkunftsmitgliedstaat amtlich zugelassenen Methoden ist;

— sie müssen ins Zuchtbuch ihrer Rasse eingetragen sein;

— sie müssen von einer Zuchtbescheinigung begleitet sein;

— sie müssen von Unterlagen begleitet sein, aus denen alle für diese Verwendung berücksichtigten Leistungen und Merkmale hervorgehen.

Artikel 4

Der Samen der in Artikel 2 und 3 genannten Stiere muß in einem amtlich anerkannten Zentrum zur künstlichen Besamung gewonnen, behandelt und aufbewahrt werden.

Artikel 5

Der Samen muß von allen zur Identifizierung erforderlichen Angaben begleitet sein. Ferner kann bei zur Prüfung zugelassenen Stieren auch die Angabe der Blutformel der Stiere und ihrer Eltern verlangt werden.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

[1]) ABl. Nr. L 206 vom 12. August 1977, S. 8

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes — 14 — 680 70 — E — Ag 467/79 — vom 7. Dezember 1979.

Begründung

Die Grundlagen für eine schrittweise Liberalisierung des innergemeinschaftlichen Handels mit reinrassigen Zuchtrindern wurden durch die Richtlinie des Rates 77/504/EWG [1]) gelegt. In dieser Hinsicht sieht sie in Artikel 3 eine weitere, bis 1. Juli 1980 reichende Frist vor, in der Gemeinschaftsvorschriften für die Zulassung zur Zucht festzulegen sind.

Zweck dieses Vorschlags ist es deshalb, die Rechtsangleichung durch Schaffung der Grundlagen einer Gemeinschaftsregelung über die Bedingungen für die Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht fortzusetzen.

[1]) ABl. Nr. L 206 vom 12. August 1977, S. 8

Mit diesem Vorschlag soll die völlige Liberalisierung der Zulassung der reinrassigen Kühe und, demnächst, der Deckbullen erreicht werden.

Hinsichtlich der für die moderne Tierzucht sehr wichtigen Technik der künstlichen Besamung wird es gemäß diesem Vorschlag bis zur Annahme von genaueren Gemeinschaftsregeln möglich sein, bereits jetzt eine Liberalisierung des Handels vorzunehmen, die sich auf die gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Zuchtwerte und die Tätigkeit der auf einzelstaatlicher Ebene amtlich zugelassenen Zentren stützt.

Bericht des Abgeordneten Schröder (Wilhelminenhof)

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde vom Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 13. Dezember 1979 — Drucksache 8/3509 Nr. 17 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend überwiesen.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Der innergemeinschaftliche Handel mit reinrassigen Zuchtrindern soll schrittweise liberalisiert werden. Dies setzt eine weitere Harmonisierung der Zulassungsvoraussetzungen zur Zucht voraus. Der Handel soll durch die entsprechenden nationalen Bestimmungen nicht behindert werden. Dies soll auch für die künstliche Besamung gelten. Mit dem Vorschlag sollen die Grundlagen einer Gemeinschaftsregelung über die Bedingung für die Zulassung reinrassiger Rinder zur Zucht gelegt und fortgesetzt werden mit dem Ziel der völligen Liberalisierung der Zulassung reinrassiger Kühe und demnächst auch der Deckbullen. Bei der künstlichen Besamung sollen bis zu einer genaueren Gemeinschaftsregelung bereits jetzt die nationalen Zuchtwerte und die Tätigkeit der in den Mitgliedstaaten amtlich zugelassenen Besamungszentren gegenseitig anerkannt werden.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde die Zielsetzung der vorgeschlagenen Richtlinie begrüßt. Hinsichtlich der Regelung des Handelsverkehrs mit reinrassigen weiblichen Zuchtrindern wurde dies besonders hervorgehoben. Bedenken begegnete der Richtlinienvorschlag jedoch bei Bullen und Sperma. Hier würde die Aufhebung der derzeitigen Beschränkungen in der Bundesrepublik Deutschland eine Verschlechterung der Produktivität in der Landwirtschaft bedeuten. Ferner würde es zu Wettbewerbsverzerrungen führen, wenn höhere Anforderungen an Bullen aus dem Inland gegenüber solchen und Sperma aus anderen Mitgliedstaaten gestellt würden. Die gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Zuchtwerte und der Tätigkeiten der in den einzelnen Mitgliedstaaten amtlich zugelassenen Besamungszentren würde unter den gegebenen Verhältnissen entgegen Artikel 39 des EWG-Vertrages zu Vereinheitlichung der Rinderzüchtung auf dem Niveau der geringsten züchterischen Anforderungen führen.

Nach einem Abfallen auf das unterste Züchtungsniveau wäre es schwierig, fortschrittliche Regelungen gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 77/504/EWG durch den „Ständigen Tierzuchtausschuß" durchzusetzen. Da ohnehin der Handelsverkehr mit Bullen in einigen EG-Ländern aus veterinären Gründen behindert ist, sollten die Arbeitsergebnisse des „Ständigen Tierzuchtausschusses" abgewartet werden. Eine Regelung des Handelsverkehrs mit Bullen ist unter diesen Umständen aus tierzüchterischen Gründen daher nicht so dringend. Hinzu kommt, daß in der Bundesrepublik Deutschland am 1. Januar 1977 ein neues Tierzuchtgesetz in Kraft getreten ist, das sich in seiner Zweckbestimmung ausdrücklich auf Artikel 39 des EWG-Vertrages stützt und in das Erwägungen für die künftige Rechtsharmonisierung in der EWG eingegangen sind. Am 1. Januar 1980 ist in Ausführung dieses Gesetzes die Verordnung in Kraft getreten. Sie gründet sich auf moderne populationsgenetische Auffassungen. Der Praxis der Rinderzucht wäre nicht zuzumuten, jetzt bereits wieder neue Regelungen einzuführen.

Unter diesen Umständen ist der Ausschuß der Auffassung, daß der Richtlinienvorschlag in der vorliegenden Form nicht gebilligt werden kann und daß die Arbeitsergebnisse des „Ständigen Tierzuchtausschusses" abgewartet werden sollten. Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Vorschlag der EG-Kommission nach Maßgabe der ablehnenden Beschlußempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 12. März 1980

Schröder (Wilhelminenhof)
Berichterstatter